

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 24.05.2016

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 24. Mai 2016 wird gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LGBL. Nr. 1/1987 idgF, verordnet:

§ 1

Auch ein nicht nach § 7 Abs. 1 Landes-Sicherheitsgesetz verbotenes Betteln ist wie folgt untersagt:

1) Märkte

Während jener Zeit und an jenen Örtlichkeiten von Feldkirch, an denen gemäß der Marktordnung der Stadt Feldkirch (in der jeweils gültigen Fassung) Märkte abgehalten werden.

2) Veranstaltungen

Während jener Zeit und an jenen Örtlichkeiten von Feldkirch, in bzw. an denen angezeigte Veranstaltungen stattfinden wie insbesondere:

- a) Weinfest
- b) Blosengelmarkt
- c) Weihnachtsmarkt
- d) Faschingsumzug
- e) Laufsportveranstaltungen
- f) Gauklerfest
- g) Stadtfest, Montfortspektakel
- h) Musikveranstaltungen, Monsterkonzert

3) An weiteren bestimmten öffentlichen Orten

- a) Im Nahbereich (10 m) der Zu- und Ausgänge von Kirchen, Klöstern und Moscheen, vor, während und nach einer Veranstaltung (zB Messe, Bußfeier, Beichtandacht)
- b) im Nahbereich (10 m) von Friedhöfen, Aufbahrungsstätten, sowie eines Trauerzuges,
- c) in den Laubengängen der Innenstadt und im unmittelbaren Eingangsbereich (5 m) zu Geschäften, Lokalen sowie im unmittelbaren Nahbereich (5 m) von Gastgärten,

- d) in den Fußgänger-Unterführungen der Stadt Feldkirch samt den dazugehörigen Zugängen und Stiegen-Anlagen,
- e) im unmittelbaren Bereich (5 m) von Ein- bzw. Ausstiegen öffentlicher Personenlifte sowie in diesen Liftanlagen selbst,
- f) im Nahbereich (10 m) von Geldausgabeautomaten, Parkscheinautomaten, Geldwechselautomaten oder sonstigen Geräten und Einrichtungen, bei denen mit Bargeld hantiert werden muss,
- g) im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Betreuungsstätten sowie bei Volksschulen im Nahbereich (10 m) der Zu- und Abgänge,
- h) im gesamten Areal des Landeskrankenhauses Feldkirch,
- i) im Nahbereich (10 m) von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

§ 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 15 Abs. 2 Landes-Sicherheitsgesetz geahndet wird.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Feldkirch, am 25.05.2016

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold